

Gefährliches Haftungsrisiko für Führungskräfte

1. Amtshaftung beim Feuerwehrdienst

Den Angehörigen der Feuerwehr drohen im Einsatz persönlich keine Schadensersatzansprüche, wenn durch sie Dritte zu Schaden kommen. Es greifen dann die Grundsätze der sogenannten Amtshaftung¹. Die Amtshaftung ist in § 839 BGB geregelt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen zunächst zu einer Haftung des Beamten führt. Die Haftung wird ausgelöst, wenn eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer Amtspflicht ursächlich für einen Schaden ist. Die durch § 839 Abs. 1 BGB begründete Eigenhaftung der Feuerwehrangehörigen wird durch Art. 34 GG auf die Gemeinde übergeleitet. Die Gemeinde haftet nicht neben, sondern anstelle des Feuerwehrangehörigen.

Ein Restrisiko für den Feuerwehrangehörigen bleibt: Art. 34 GG gibt der Gemeinde jedoch bei vorsätzlichem oder grob-fahrlässigem Handeln des Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit, bei diesem Rückgriff zu nehmen. Er muss der Gemeinde dann sämtliche von ihr erbrachten Schadensersatzleistungen erstatten.

2. Haftung außerhalb des Feuerwehrdienstes

Völlig anders ist die Haftung außerhalb des eigentlichen Feuerwehrdienstes. Bei vielen Feuerwehren haben sich Fördervereine gebildet, die auch verschiedene Veranstaltungen durchführen. Verursacht hier jemand einen Schaden, so haftet der Verein nach § 31 BGB und daneben unter bestimmten Bedingungen auch das Mitglied des Vorstandes persönlich. Dies gilt auch für den nichtrechtsfähigen Verein².

Beispiele: Der Förderverein Löschgruppe A e.V. veranstaltet eine Feier.

- a) An einem nicht gesicherten und nicht beaufsichtigten Grill verbrennt sich ein Kind.
- b) In einem unbeaufsichtigten Moment werden dem Vorsitzenden die gesamten Einnahmen gestohlen.

Im Fall a) haften neben dem Verein nach § 31 BGB die Vorstandsmitglieder nach § 823 Abs. 1 BGB, die die Veranstaltung geplant und organisiert haben, da sie in erheblichem Maße gegen die Verkehrssicherungspflichten verstoßen haben.

Im Fall b) haftet der Vorsitzende nach § 823 BGB dem Verein auf Schadensersatz.

¹ vgl. zur Amtshaftung, Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 8.2.1

² MünchKomm/ Reuter §31 Rdnr. 8; Soergel/Hadding Rdnr.22; Palandt/Heinrichs Rdnr.12; Erman/H P Westermann Rdnr.15



Bei einer Veranstaltung außerhalb des Feuerwehrdienstes (z.B. Waldfest) haften die Vorstandsmitglieder des durchführenden Vereins (auch beim nichtrechtsfähigen Verein) persönlich, ohne dass sie durch ihre Haftpflichtversicherung geschützt sind.

Wer nun meint, diese Risiken habe er durch seine private Haftpflichtversicherung abgedeckt, wird ebenso herb enttäuscht wie derjenige, der auf die sogenannte Ehrenamtsversicherung des Landes vertraut. Die persönlichen finanziellen Risiken einer Vorstandstätigkeit in einem Verein sind den wenigsten bewusst. In den obigen Beispielfällen haftet das Vorstandsmitglied persönlich und wird weder durch seine private Haftpflichtversicherung noch durch die Ehrenamtsversicherung des Landes geschützt. Gleiches gilt für eine Regressforderung der Gemeinde.

3. Risikoausschluss in der Privathaftpflichtversicherung

Nach Ziffer I der Risikobeschreibungen und den besonderen Bedingungen für die Allgemeine Haftpflichtversicherung (RBH) ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) folgendes versichert:

"Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens -mit **Ausnahme der Gefahren** eines Betriebes, **Berufes**, Dienstes, **Amtes (auch Ehrenamtes)**, **einer verantwortungsvollen Betätigung in Vereinigungen aller Art** oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung"

Diese Versicherungsbedingungen führen dazu, dass gerade die Tätigkeit in der Feuerwehr und die Vorstandstätigkeit in einem Verein, nicht versichert sind. Denn die Tätigkeit bei der Berufsfeuerwehr fällt unter die Ausnahme des Berufes, die Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr unter die Ausnahme des Ehrenamtes und die Vorstandstätigkeit unter die Ausnahme der verantwortungsvollen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Diese Einschränkungen des Versicherungsschutzes in den Versicherungsbedingungen hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil, in dem es um eine schwere Verletzung von Kindern ging, ausdrücklich für zulässig erklärt³.

³ BGH NJW-RR 1991, 668: Der Vorsitzende eines Sportvereins überließ einen Rasenmäher einem dem damals 14jährigen, der schon öfter Rasen gemäht hatte und mit der Maschine vertraut war. Sodann verließ er den Sportplatz. Nach den Unfallverhütungsvorschriften, die in der Gebrauchsanleitung für den Rasenmäher abgedruckt sind, dürfen Jugendliche unter 16 Jahren den Rasenmäher nicht bedienen. Ebenso sind Kinder beim Mähen von der Maschine fernzuhalten. Etwa

Dies bedeutet, dass bei Regressforderungen der Gemeinde nach Art 34 GG und Schadensersatzansprüchen in Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Vorstand eines Vereins aufgrund der Versicherungsbedingungen und Rechtsprechung kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.



Kommt es zu einem Schaden ohne dass dieser von der privaten Haftpflichtversicherung ersetzt wird, haftet man selbst in unbegrenzter Höhe. Bei einem kleinen Schaden ärgerlich - bei schweren Schäden (siehe BGH-Entscheidung in Fußnote 3) existenzbedrohend.

4. Eintreten der Ehrenamtsversicherung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die ehrenamtlich Tätigen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versichert ist allerdings nur das Engagement Ehrenamtlicher in rechtlich unselbstständigen Vereinigungen, für die kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, also beispielsweise freie Initiativen, Selbsthilfegruppen oder nicht eingetragene Vereine. Ebenfalls nicht versichert ist die Organisation oder Gemeinschaft, für die das Ehrenamt erbracht wird, sowie Betreute oder Teilnehmende an Veranstaltungen, die selbst nicht ehrenamtlich tätig sind. Leider sind die besonderen Bedingungen des zwischen dem Land und der Versicherung geschlossenen Vertrages auch auf Nachfrage nicht erhältlich. Eine rechtlich fundierte Bewertung ist daher nicht möglich. Der Flyer "Sicherheit im Ehrenamt" (Download unter: http://www.engagiert-in-nrw.de/pdf/flyer_mgfp_v3.pdf) ist ebenso wie der Hinweis auf die Möglichkeit weiterer Informationen bei der Union Versicherungsdienst GmbH auch nur bedingt hilfreich. Fest steht nur, dass die Ehrenamtsversicherung des Landes nicht eintritt, wenn es sich bei dem Verein um einen eingetragenen Verein handelt oder wenn der Verein selbst (also auch der nichtrechtsfähige) in Anspruch genommen wird.

5. Haftungsausschluss und Freistellungsanspruch nach § 31a BGB

gegen 15.30 Uhr kamen Kinder und sprangen um die fahrende Mähmaschine herum. Dabei rutschte der damals achtjährige S aus und geriet mit dem linken Unterschenkel unter die Maschine und das rotierende Messer. Der Unterschenkel des Jungen wurde so schwer verletzt, dass er wenige Tage später amputiert werden musste. Für den Schaden haftet der Vorsitzende mit seinem Privatvermögen. Seine Haftpflichtversicherung muss nicht leisten. Denn er handelt dabei in Ausübung einer verantwortlichen Tätigkeit in einer Vereinigung, deren Gefahren nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen von der Privathaftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

Die Vorschrift des § 31a BGB⁴ wurde durch Gesetz vom 28. 9. 2009 (BGBl. I S. 3161) eingeführt. Bis dahin galt, dass unabhängig davon, ob ein Vorstandsmitglied rein ehrenamtlich, also unentgeltlich, tätig war, gegenüber dem Verein für bereits jede auch leichte Fahrlässigkeit entsprechend § 276 BGB⁵ haftet wurde. Denn für die Geschäftsführung finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung (§ 27 Abs. 3 BGB). Damit ergibt sich eine Haftung aus den §§ 27 Abs. 3, 664 ff. i.V. mit § 280 Abs. 1 BGB.

Auf Grund des neuen § 31a BGB haften jetzt Vereinsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nur ein geringfügiges Honorar von maximal 500 Euro pro Jahr erhalten, nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁶ gegenüber dem Verein. Dabei hat der Gesetzgeber sich bewusst mit 500 Euro an dem Steuerfreibetrag für Nebentätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG orientiert. Unentgeltlich ist die Tätigkeit des Vorstands dann, wenn sie von keiner Gegenleistung (auch keiner Sachleistung) abhängig ist. Eine reine Aufwandsentschädigung in Form eines Aufwandsersatzes führt dabei nicht zur Entgeltlichkeit der Tätigkeit.

Für das obige Beispiel b) bedeutet dies, dass der Vorsitzende für den Verlust der Kasse nur haftet, wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Einzelfallentscheidung. Bei einfacher Fahrlässigkeit hat der Verein den Schaden selbst zu tragen. **Die Haftpflichtversicherung des Vorsitzenden muss wegen des Haftungsausschlusses in den RHB (siehe oben unter 3) auf keinen Fall den Schaden übernehmen.**

Nicht nur gegenüber dem Verein, sondern auch gegenüber dessen Mitgliedern wird durch § 31a Abs. 1 S. 2 BGB die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung kann jedoch gem. § 40 Abs. 1 S. 1 BGB⁷ durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Dagegen wird die Haftung gegenüber einem Dritten (obiges Beispiel a) nicht beschränkt. Somit haftet der Vereinsvorstand nach außen gegenüber einem Dritten

⁴ § 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. 2 Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

⁵ § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

⁶ Von grober Fahrlässigkeit spricht man nur dann, wenn ein objektiv schwerer und subjektiv nicht entschuldbarer Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt begangen wird. Vgl. zu den Einzelheiten: Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, S. 200 f

⁷ § 40 BGB Nachgiebige Vorschriften

¹ Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

auch für einfache Fahrlässigkeit. Auch hier besteht durch die private Haftpflichtversicherung aufgrund der RHB (siehe oben unter 3) kein Versicherungsschutz.

Allerdings wird dem Vorstand in diesem Fall gegen den Verein ein Freistellungsanspruch gem. § 31a Abs. 2 BGB gewährt. Sein Freistellungsanspruch gegen den Verein besteht aber nicht, wenn das Vorstandsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Außerdem trägt das Vorstandsmitglied natürlich die Gefahr, dass der Verein finanziell nicht in der Lage ist, den Schaden zu begleichen. Da sich bei schweren Unfällen oft lebenslange Zahlungspflichten und sehr hohe Schadensersatzsummen ergeben, ist dies ein sehr konkretes Risiko.

Die Möglichkeit einer persönlichen Haftung ergibt sich nicht nur bei den eigentlichen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB. Denn nach § 30 BGB ist es möglich, dass der Verein neben dem Vorstand besondere Vertreter bestellt (Kassenwart, Jugendbeauftragter), für die der Verein gleichfalls nach § 31 BGB haftet. Auch für diese besonderen Vertreter gelten die bisherigen Ausführungen.

6. Entlastung

Vielen Vereinsmitgliedern ist nicht klar, welche Rechtsfolgen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung verbunden sind, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Mit einem Entlastungsbeschluss wird die Amtsführung der Vorstandsmitglieder in der Regel einmal jährlich gebilligt. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder für alle der Mitgliederversammlung bekannten oder erkennbaren Ansprüche gegenüber dem Verein scheidet dann auf Grund der erteilten Entlastung aus.

7. Besonderheiten bei kommunalen Versicherungsverträgen des GVV

In einer sicheren Position sind Feuerwehrangehörige, deren Kommune bei dem GVV-Kommunalversicherung VVaG eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Nach Mitteilung des GVV im Rundschreiben Nr. 1/79 gewährt der GVV den Feuerwehrangehörigen auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Feuerwehrdienstes zugunsten eines Feuerwehrvereins Versicherungsschutz.

8. Ergebnis

a) Die Gefahr eines Regresses der Gemeinde nach Art. 34 GG im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Amtspflichten ist nicht durch die Privathaftpflicht abgedeckt. Hier bedarf es eines besonderen Versicherungsvertrages (Berufshaftpflicht), der auch bei grobfahrlässiger Handlungsweise Schutz gewährt.

b) Soweit die Gemeinde nicht bei der GVV-Kommunalversicherung haftpflichtversichert ist, empfiehlt sich für Tätigkeiten auf Vereinsebene der Abschluss von Vereinshaftpflichtversicherungen.